

Qualitätsrichtlinien Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primar- schul Kinder der Einwohnergemeinde Olten

16. Juli 2025

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich	3
2.1	Die Strukturqualität	3
2.2	Zur Prozessqualität	3
2.3	Die Ergebnisqualität	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
4	Voraussetzungen zur Betriebsführung von Tagesstrukturen	4
4.1	Betreuungsqualität	4
4.2	Institutioneller Rahmen	4
4.3	Trägerschaft	4
5	Finanzen	4
5.1	Versicherungen	5
6	Qualitätssicherung und -Entwicklung	5
6.1	Grundlagenpapiere	5
6.2	Pädagogisches Konzept	5
7	Richtlinien	5
7.1	Anzahl der Kinder	6
7.2	Personal	6
8	Ausbildungsanforderungen	6
8.1	Praktikumsplätze / Mitarbeitende in Ausbildung	8
9	Funktionen	8
9.1	Leitung	8
9.2	Grösse und Zusammensetzung der Gruppe(n) (PAVO Art. 15)	9
10	Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung	9
10.1	Personalbedarf	10
10.2	Stellenplan	10
11	Anstellung und Personalentwicklung	10
11.1	Gehälter	10
12	Räumlichkeiten und Umgebung	11
13	Standort	11
14	Räumlichkeiten und Umgebung	11
15	Hygiene und Sicherheit	11
15.1	Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe	12
15.2	Hygiene	12
16	Ernährung	12
17	Zusammenarbeit mit der Schule	12
18	Inkraftsetzung	12

Qualitätsrichtlinien Tagesstrukturen

1 Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien beruhen auf den Richtlinien Tagesstruktur der Einwohnergemeinde Olten (in Kraft seit dem 12. August 2024). Sie sind auf den Grundlagen der schweizerischen Dachverbände und dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz aufgebaut.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der vorerwähnten Grundlagen und gelten als Mindeststandards. Sie dienen der Einwohnergemeinde Olten als Grundlage für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder und für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO (Pflegekinderverordnung).

Sie definieren unter anderem Mindestanforderungen sowohl an den Betrieb einer Institution wie auch an die Anzahl und Ausbildungen des Fach,- und Assistenzpersonals.

Sie konkretisieren die rechtlichen Vorgaben und sind beispielhaft für eine professionelle Führung von Tagesstrukturen.

2 Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinien gelten für alle Einrichtungen zur Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern, welche durch die Einwohnergemeinde Olten betrieben werden und die mehr als fünf Kinder regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen.

2.1 Die Strukturqualität

Die Strukturqualität legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Schulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein. Die Einwohnergemeinde Olten als Auftraggeberin legt diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.

2.2 Zur Prozessqualität

Zur Prozessqualität tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander verknüpft sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Tagesstrukturen gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.

2.3 Die Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität spielen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien legen die erforderliche Strukturqualität fest. Sie werden periodisch überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Direktion Bildung und Sport.

3 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsrichtlinien sind die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO1), insbesondere Art. 13 bis 20, § 18 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) 2 sowie das kantonale Gesetz über die

familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)³. § 3 KiBeG und die «Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten» im Kanton Solothurn.

4 Voraussetzungen zur Betriebsführung von Tagesstrukturen

Tagesstrukturen unterstützen den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine dem Alter der Kinder entsprechende Betreuung und Förderung, ausserhalb des Unterrichts anbieten.

Sie nehmen eine zentrale Aufgabe im Bereich der Bildung und Betreuung, bei der sozialen und sprachlichen Inklusion von Kindern aus anregungsarmen oder anderssprachigen Familien sowie bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wahr.

Kinder brauchen entwicklungsfördernde, sozialisierende, partizipative, integrations- und bildungsfördernde Betreuungssituationen, die in einem kindorientierten, inspirierenden und wohlthuenden Ambiente stattfinden.

Zur Führung einer Tagesstruktur in der Einwohnergemeinde Olten für Kindergarten- und Primarschulkinder sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

4.1 Betreuungsqualität

Die Betreuungsqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Qualifikation des Personals
- Betreuungsschlüssel
- Beziehungsgestaltung und Beziehungskontinuität zwischen dem Kinde und der Betreuungsperson
- Raum-, Material- und Angebotsgestaltung
- Zeitmanagement und Abläufe der Prozesse

4.2 Institutioneller Rahmen

Der institutionelle Rahmen regelt die organisatorischen Elemente der Trägerschaft, Finanzen, erforderliche Versicherungen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung.

4.3 Trägerschaft

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung der Tagesstruktur sind schriftlich geregelt. Zur Führung einer Tagesstruktur sind folgende organisatorische Elemente geregelt und schriftlich festgehalten:

- Beschreibung der Organisation,
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen, Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe.

5 Finanzen

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind dargelegt: Tarife gegenüber Eltern, Beiträge von Bund, Kanton und Stadt Olten sowie selbst erwirtschaftete Beiträge (Spenden, Sponsoring).

Eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung sind schriftlich vorhanden. Die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Die Trägerschaft verfügt über eine Finanzplanung und erstellt jährlich ein Budget. Sie garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht).

5.1 Versicherungen

Die Angestellten sind bei den üblichen Sozialversicherungen (AHV/ IV/ EO, ALV, UVG, Pensionskasse) versichert. Der Betrieb verfügt über eine Betriebshaftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung.

6 Qualitätssicherung und -Entwicklung

Zur Qualitätssicherung in den Tagesstrukturen stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Der Betrieb ermöglicht seinem Personal das Erweitern der Fachkompetenzen durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen. Es wird sichergestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen sowie Supervision ermöglicht und periodisch oder situativ zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit genutzt werden.

6.1 Grundlagenpapiere

Die Einrichtung verfügt über folgende Dokumente, die für Eltern und Behörden einsehbar sind:

6.2 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -Grösse. Weiter enthält es Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule, zur Gestaltung des Tagesablaufs, zu den Spielmöglichkeiten und den Anforderungen an das Personal sowie an die Räume der Tagesstrukturen. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Das pädagogische Konzept enthält weiter Aussagen zu den folgenden Punkten:

- Grundverständnis von Bildung, Betreuung und Erziehung, Grundverständnis der Entwicklungs- und Lernprozesse,
- Grundhaltung gegenüber der Beziehung zum Kind,
- Anregung der Bildungsprozesse, Förderung der Entwicklung und Gestaltung der Lernumgebungen,
- Rhythmisierung,
- Planung und Evaluation der pädagogischen Arbeit,
- Partizipation,
- Inklusion,
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- Bildungspartnerschaften (Schule und externe Partner),
- Soziales Lernen und Peer-Group,
- Übergänge,
- Gesundheits- und Bewegungsförderung,
- Ernährung, Tisch- und Esskultur,
- Raumkonzept,
- Gender,
- Sicherstellung der Qualität.

7 Richtlinien

Die Richtlinien halten die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Sie definieren die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum

Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

In den Richtlinien sind Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Sie enthalten unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

Für jedes Betreuungsverhältnis besteht ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern. Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Elternreglement) und Aktivitäten informiert. Das Elternreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

7.1 Anzahl der Kinder

Die Anzahl Kinder wird durch die bestehenden Räumlichkeiten beschränkt. Die pädagogisch notwendige Konstanz ist zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen).

7.2 Personal

Das Personal ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die fachlichen und persönlichen Qualifikationen, die zeitlichen Ressourcen und die Motivation der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle.

Tagesstrukturen bieten Arbeits- und Ausbildungsplätze für:

- Fachpersonal mit Leitungsfunktion
- Pädagogisches Fachpersonal
- Assistenzpersonal/pädagogisch geeignetes Personal
- Mitarbeitende in Ausbildung

8 Ausbildungsanforderungen

Alle Mitarbeitende verfügen über die notwendigen Ausbildungszertifikate bzw. Fähigkeitsausweise sowie über die erforderliche Berufserfahrung und Weiterbildungen.

Bei ausländischen Diplomen und Zertifikaten muss ein Antrag zur Äquivalenzanerkennung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gestellt werden.

Bei ausländischen universitären Abschlüssen muss bei der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) eine Anerkennungsempfehlung eingeholt werden.

Anerkanntes Fachpersonal

- a) Fachperson Betreuung mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung (FaBeK)
- b) Kleinkindererzieher/in (KKE)
- c) Dipl. Kindererzieher/in HF
- d) Personen mit einer verwandten Ausbildung in pädagogischen Berufen mit ausreichendem Fachwissen über das bezugsrelevante Kindesalter und ausreichend Erfahrung in der Betreuung der bezugsrelevanten Altersgruppe.
- e) Personen, welche eine berufsbegleitende Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine Lehre zur Fachperson Betreuung Kind gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Berufsausbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) absolvieren, gelten als anerkanntes Fachpersonal, sofern sie ausreichendes Fachwissen über das

bezugsrelevante Kindesalter und ausreichend Erfahrung in der Betreuung der bezugsrelevanten Altersgruppe vorweisen können.

Ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über eine pädagogisch anerkannte Ausbildung gemäss Positionspapier zur Berufsbildung von KibeSuisse, Ausgabe 2015, Seite 66. Nach aktuellem Stand zählen folgende Ausbildungsabschlüsse als anerkannte pädagogische Ausbildungen:

- Kindererzieher/in HF
- Fachfrau/ Fachmann Betreuung EFZ (FaBe alle Fachrichtungen, Sozialagoge/Sozialagoge, Kleinkindererzieher/in)
- Kindergärtner/in (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars),
- Hortner/in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrpersonen (diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik; Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF
- Branchenzertifikat "Pädagogische Leitung in Tagesstrukturen» (Nachqualifikation für erfahrene Führungspersonen durch KibeSuisse)
- Pädagoge/Pädagogin (Bachelor of Science).
- KibeSuisse6 verlangt von folgenden anerkannten Ausbildungen mindestens dreimonatige spezifische Berufserfahrung:
- Klinische/r Heilpädagoge/Heilpädagogin (Bachelor of Science)
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Soziokulturelle/r Animator/in
- Staatlich anerkannte*r Erzieher*in in (D und AU)
- Sozialarbeiter/in FH
- Psychologe/Psychologin mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)
- Erziehungswissenschaft er/in (Universität)

Assistenzpersonal/ Teilausgebildetes und pädagogisch geeignetes Personal

Als Assistenzpersonal/pädagogisch geeignetes Personal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss 4.2 verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrungen in der Kinderbetreuung vorweisen können (z.B. ausgebildete Spielgruppenleiter*innen, Betreuungspersonen in Tages-Familien, die über den üblichen Grundkurs für Tageseltern oder andere Weiterbildungen verfügen; Personen mit Betreuungspraxis.

Als Teilausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II). Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Studierende Kindererzieher/innen HF und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung können ab dem 3. Ausbildungsjahr voll als ausgebildete Betreuungspersonen eingerechnet werden.

Grundbildung (Nachholbildung) können ab dem 2. Ausbildungsjahr voll dem ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Teilausgebildetes und pädagogisch geeignetes Personal

Als Teilausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung EFZ im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II).

Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nicht ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Studierende Kindererzieher/innen HF und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung können ab dem 3. Ausbildungsjahr voll als ausgebildete Betreuungspersonen eingerechnet werden.

Studierende in der verkürzten beruflichen Grundbildung (Nachholbildung) können ab dem 2. Ausbildungsjahr voll dem ausgebildeten Personal zugerechnet werden

Ausbildung	Stellenprozente zurechenbar als ausgebildetes Personal
Fachpersonen Betreuung EFZ	50% im 3. Ausbildungsjahr
Kindererzieher/in HF und Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF/FH ohne berufsspezifische Vorbildung	100% im 3. Ausbildungsjahr
Nachholbildung	100% im 2. Ausbildungsjahr

8.1 Praktikumsplätze / Mitarbeitende in Ausbildung

Das Praktikum ermöglicht, in den Alltag einer Tagesstruktur sowie in das gewählte Berufswesen Einblick zu erhalten. Ein Praktikum kann einige Monate bis zu maximal einem Jahr dauern. Der Ausbildungscharakter soll im Vordergrund stehen. Es besteht die Möglichkeit, eine begleitende Schule zu besuchen, welche zur Vorbereitung der anschliessenden Ausbildung dient. Um der Ausbildungsverantwortung gerecht zu werden, soll eine Institution grundsätzlich nicht mehr Praktikums- als Lehrstellen anbieten. Die Tagesstruktur der Stadt Olten hält sich an die Vorgabe von Savoir Social, kein Praktikum vor der Lehre zu verlangen.

9 Funktionen

9.1 Leitung

Die operative Leitung verfügt über eine der oben genannten anerkannten, abgeschlossenen Grundausbildungen (ohne Einschränkungen). Zusätzlich verfügt sie über die nötige persönliche Eignung zur Ausübung der Funktion der Leitung einer Kindertagesstätte. Sofern keine angemessene Führungserfahrung nachgewiesen werden kann, muss die Bereitschaft bestehen, innert drei Jahren nach Übernahme der Leitungsfunktion den Nachweis einer angemessenen Führungsausbildung zu erbringen. Das Profil der Leitungsfunktion kann je nach Anforderung des Betriebes (z.B. Anzahl Betreuungsplätze oder mehrere Standorte) variieren. Die betriebswirtschaftlichen Aufgaben und die pädagogische Leitung können durch verschiedene Personen abgedeckt werden-

Betriebsleitungen mit Entlastung durch eine übergeordnete Koordinationsleitung (EGO)

In Betrieben mit Entlastung durch eine übergeordnete Direktion/Abteilung entspricht die Mindestanforderung für die Geschäftsleitung den Mindestanforderungen für eine Betriebsleitung ohne übergeordnete Geschäftsleitung. Für Betriebsleitungen in Betrieben mit Entlastung durch eine übergeordnete Geschäftsleitung ist die Mindestanforderung eine Führungsweiterbildung im Umfang eines CAS wie zum Beispiel:

- Teamleiter/in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen" am Marie Meierhof Institut für das Kind (MMI)
- Zertifikat "Teamleiter/-in in der familienergänzenden Kinderbetreuung" am Bildungszentrum Kinderbetreuung (BKE)
- Gleichwertige Ausbildungen werden im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin durch die für die Aufsicht zuständige Stelle beurteilt
- **Coaching:** Betriebsleitungen, die noch nicht über eine abgeschlossene Führungsweiterbildung verfügen, müssen diese nachholen und werden bis zur Beendigung ihrer

Weiterbildung von einem erfahrenen Coach begleitet. Die Anforderungen für das Coaching sind im Anhang festgelegt. Beinhaltet die Führungsausbildung eine Supervision, beurteilt die mit der Aufsicht über die Tagesstrukturen beauftragte Stelle, ob diese als gleichwertig anerkannt werden kann.

- **Ausbildungsverantwortung:** Das berufsbildungsverantwortliche Personal verfügt über einen Berufsbildner/innen Kurs und wird für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt (Art. 13 und 14 Abs. 1 BiVo). Pro Lernende stehen fünf Stellenprozent für die Begleitung zur Verfügung. Die Berufsbildnerin erhält einen finanziellen Bonus von CHF. 200.00/Monat. Personal im Nicht-Betreuungsbereich: Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozent einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

9.2 Grösse und Zusammensetzung der Gruppe(n) (PAVO Art. 15)

Für das Wohlbefinden der Kinder in der Kindertagesstätte müssen hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung der Kindergruppe(n) folgende Rahmenbedingungen gewährleistet sein: Die Betreuungssituation ist überschaubar und lärmertaglich.

Grösse und Zusammensetzung der Gruppe ermöglichen die Integration, eine positive Sozialisation und eine altersgerechte Bildung.

Jedem Kind steht im internen Aufenthaltsbereich genügend Raum zur Verfügung.

Der Personalschlüssel entspricht der Gruppengrösse und der Alterszusammensetzung.

10 Personal-Schlüssel für die Kinderbetreuung

Für alle Kinder wird die Gewichtung 1 angewendet. Der Betreuungsschlüssel entspricht 1:11. Das bedeutet, dass in der Regel für 11 Kinder mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein muss. Ist nur eine Betreuungsperson anwesend, muss sie pädagogisch ausgebildet sein. Zusätzlich ist die Gruppenkonstellation zu berücksichtigen. Bei Bedarf/Notwendigkeit ist mehr Personal einzustellen.

Dazu wird mit gewichteten Plätzen gerechnet. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel definiert einen Mindeststandard.

Gewichtet heisst, dass die Betreuungsintensität je nach Alter der Kinder unterschiedlich ist und dementsprechend mehr oder weniger Personal erforderlich ist.

Die gewichteten Plätze berechnen sich wie folgt:

Schulkinder haben den Faktor 1

Kinder im Kindergarten den Faktor 1.2

Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand den Faktor 1.5

Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten Mitarbeitenden wie folgt sein:

10.1 Personalbedarf

Der Betreuungsschlüssel in der Tagesstruktur wird mit 1 zu 11 (eine Person auf 11 gewichtete Plätze) gerechnet. Mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen haben eine pädagogische Grundausbildung abgeschlossen. Nebst dem Betreuungspersonal benötigt es zusätzliche Stellenprozente für die Leitungstätigkeit, die Begleitung der Lernenden und Praktikanten sollen zusätzlich pro Auszubildende 5 Stellenprozenten eingerechnet werden.

	Pädagogisch ausgebildet	Pädagogisch geeignet
Bis 11 Kinder	1	
Von 12 bis 22 Kinder	1	1
Von 23 bis 33 Kinder	1	2
Von 34 bis 44 Kinder	2	2
Von 45 bis 55 Kinder	2	3
Von 56 bis 66 Kinder	3	3

Als Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand gelten Kinder mit einer IV-Berechtigung, einem ärztlichen Zeugnis oder einer schriftlichen Empfehlung einer Fachperson oder Fachstelle bzw. einer entsprechenden hängigen Abklärung.

10.2 Stellenplan

Der Stellenplan gibt Auskunft über die Funktionen und die erforderlichen Stellenprozente. Die Leitung der Tagesstruktur ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, Elternarbeit usw.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Als Grundregel gilt: Für die Leitung einer Tagesstruktur bis 20 Kinder soll ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, bis 39 Kinder rund 40% und für bis 59 Kinder rund 50%. Grundsätzlich muss während der gesamten Öffnungszeiten mindestens eine ausgebildete und anerkannte Fachperson anwesend sein. Je nach Anzahl belegter Plätze ist folgender Personalschlüssel einzuhalten:

Anzahl der Kinder über die Mittagszeit	Leitung mit administrativer Unterstützung	Verantwortung Küche
Bis 20 Kinder	30% Leitung	30%
21-39 Kinder	40% Leitung	45%
40-59 Kinder	60%	45%
Ab 60 Kinder	80%	60%

Als Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand gelten Kinder mit einer IV-Berechtigung, einem ärztlichen Zeugnis oder einer schriftlichen Empfehlung einer Fachperson oder Fachstelle bzw. einer entsprechenden hängigen Abklärung.

11 Anstellung und Personalentwicklung

Das Personal der Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder wird mit einem Anstellungsvertrag angestellt. Schriftliche Stellenbeschreibungen, die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen vor.

11.1 Gehälter

Die Gehälter sind markt- sowie branchenüblich, die Orientierung an den Empfehlungen von KibeSuisse ist angestrebt.

12 Räumlichkeiten und Umgebung

Der Richtwert für den Raumbedarf beträgt generell 5 m² pro Kind (exkl. Nebenräume). Ist die Tagesstruktur für Kindergarten- und Primarschulkinder in einem Schulhaus untergebracht, gelten die raumrelevanten Vorgaben des Stadtrats gemäss der Schulraumplanung der Einwohnergemeinde Olten.

Reine Mittagsbetreuung kann verdichtet stattfinden (3 m² pro Kind).

In der Regel verfügt die Tagesstruktur mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichend Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

Ein Aussenbereich befindet sich angrenzend an die Tagesstrukturen oder geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe erreichbar. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen. Täglicher Aufenthalt in der frischen Luft ist wichtig für die Gesundheit und Entwicklung der Kinder.

Die Innen-, und Aussenbereiche sollen mit unterschiedlichen, pädagogisch geeigneten Materialien ausgestattet sein und den Bedürfnissen der Kindergarten- und Schulkindern entsprechen.

Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

13 Standort

Idealerweise befindet sich die Tagesstruktur in den Räumlichkeiten der Schule, oder in Schulnähe. Auf diese Weise kann von der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur wie z.B. Computerraum, Turnhalle, Bibliothek, Spielplätze, Pausenraum profitiert werden. Besonders für die jüngeren Kinder soll die Tagesstruktur Selbständig erreichbar sein.

14 Räumlichkeiten und Umgebung

Der Richtwert für den Raumbedarf beträgt generell 5 m² pro Kind (exkl. Nebenräume). Reine Mittagsbetreuung kann verdichtet stattfinden (2 m² pro Kind).

In der Regel verfügt die Tagesstruktur mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichend Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien möglich sein.

15 Hygiene und Sicherheit

Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen) und ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz (AVS) gemeldet. Die Bestimmungen des AVS werden eingehalten und schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze angewendet. Ein schriftliches Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen und anderen Notfällen ist vorhanden. Die medizinische Beratung und Versorgung sind gewährleistet.

Eine regelmässige professionelle Nothilfes Schulung des Personals ermöglicht den richtigen und raschen Umgang mit Notsituationen. Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und eine kommunale, bzw. Kantonale Brandschutzbewilligung liegt vor.

15.1 Prävention hinsichtlich Gewalt und sexueller Übergriffe

Es besteht ein Reglement, das Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention hinsichtlich sexueller Übergriffe und Gewalt und den Umgang mit Verstößen gibt. Die Trägerschaft verlangt im Bewerbungsverfahren von allen Mitarbeitenden Referenzauskünfte und einen aktuellen Strafregisterauszug, der alle vier Jahre erneuert werden muss.

Es beinhaltet zum Beispiel:

- Gesetzliche Grundlage (u.a. Meldepflicht seit Januar 2019)
- Definition von Grenzverletzungen
- Haltung der Institution zu Prävention von Grenzverletzungen
- Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit (Verhaltenskodex)
- Verpflichtungserklärung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen
- Interventionsleitfaden (Abläufe)

15.2 Hygiene

Das Hygienekonzept hält die Hygiene Grundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

- Es beinhaltet zum Beispiel:
- Hygiene und Räumlichkeiten
- Küchen und Lebensmittelhygiene
- Hygienegrundlage für das Personal
- Hygienegrundsätze für die Kinder
- Vorgehen mit einer Pandemie und Epidemie

16 Ernährung

Das Ernährungskonzept definiert Grundsätze zur Ernährung basierend auf den Erkenntnissen von Fourchette Verte sowie zur pädagogischen Haltung rund ums Thema Ernährung.

Grundsätze des Ernährungsangebots

- Zubereitung der Mahlzeiten/Catering
- Einkauf/Bezug der Lebensmittel
- Tischkultur und Grundhaltung in der Begleitung der Mahlzeiten mit den Kindern unter Einbezug der Kinder

17 Zusammenarbeit mit der Schule

Regelmässige Austauschgespräche sind wichtige Bestandteile einer optimalen Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Tagesstrukturen.

18 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder treten am 1. August 2025 in Kraft.

Anhang 1:

Richtlinien der Tagesstruktur Kleinholz